

1884.

Amtliche Mittheilungen**11^{tes} Stüf.**

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: I. Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenraths: N^o 2079. Betrifft die erledigte geistliche Stelle im Auslande. — N^o 2080. Die Beerdigung von Selbstmördern. — N^o 2081. Die bis zur Einschulung ungetauft gebliebenen Kinder. — II. Verfügungen des Königl. Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: N^o 2082. Die Gedächtnistafeln in den Kirchen der im letztern Kriege Gefallenen. — N^o 2083. Die Einreichung der Unabkömmlichkeits-Atteste. — N^o 2084. Die Einsparung der Försterei Zuvendt zur evangelischen Kirche in Laukschken. — N^o 2085. Die Einsammlung einer allgemeinen Kirchenkollekte für das Krankenhaus der Barmherzigkeit zu Königsberg. — III. Kirchliche Notizen: Todesfall; Vakanz; Stellenbezeugungen; Ordinationen; Austritt aus der Landeskirche.

I. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths.N^o 2079. Betrifft erledigte geistliche Stelle im Auslande.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Berlin, den 18. August 1884.

N^o 4084 E. O.**Bekanntmachung.**

Die Pfarrstelle in der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Hull (England) soll nach der bevorstehenden Zurückberufung ihres zeitigen Pfarrers sofort wieder besetzt werden. Seelenzahl 800; Einkommen 120 £. — über 2400 M. —; Reisekosten werden vergütigt; Verpflichtung: 5—6 Jahre, nach deren Ablauf der Geistliche auf eine Anstellung in der Heimath zählen darf.

Franckte Meldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen wahlfähiger Kandidaten oder Geistlichen nimmt im höheren Auftrage entgegen Herr Konsistorialrath Noel in Berlin S. 14, Sebastianstraße 56.

*

*

*

**Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.**

Königsberg, den 27. August 1884.

N^o 17409.

Vorstehender Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

N^o 2080. Betrifft die Beerdigung von Selbstmördern.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Berlin, den 18. Juli 1884.

N^o 6587/83. E. O.

Der Aufmerksamkeit des Königlichen Konsistoriums wird die Thatfache nicht entgangen sein, daß die Zahl der Selbstmorde seit Jahrzehnten in einer stetigen, erschreckenden Steigerung begriffen und die evangelische Bevölkerung an der Steigerung besonders stark theilhaftig ist. Für die Kirche und namentlich für die Geistlichen liegt hierin eine ernste Mahnung, der Glaubenslosigkeit und der Gewissensverwirrung, welche sich in der frevelhaften Gewaltthat an dem eigenen Leben kundgeben, mit dem Wort Gottes entgegenzutreten und in Predigt, Jugendunterricht und Seelsorge die Gewissen zu schärfen. Erschütternde Erfahrungen von solch friedlosem Ende eines in Verzweiflung hallos gewordenen Menschenherzens geben speziellen Anlaß, die Gemeinden unter Verweisung auf die Barmherzigkeit, wie auf das Gericht Gottes in Vertrauen und Ergebung zu befestigen und vor den unheimlichen Ursachen eigenmächtiger Antastung des von Gott anvertrauten Lebens zu warnen. Wenn auch in manchen Fällen Geistesstörung zu der That geführt hat und diese die Zurechnung ausschließt, so stellen doch zahlreiche Selbstmorde ergreifend vor Augen, daß die Sünde der Leute Verderben ist, und wie zucht- und trostlos schweren Anfechtungen des Leibes und der Seele ein Menschenherz gegenübersteht, welches nicht durch Jesum Christum den Frieden in Gott gefunden hat.

Besondere Schwierigkeiten entstehen für die Geistlichen daraus, daß die christliche Sitte die feierliche, gottesdienstliche Bestattung der Verstorbenen mit den letzten Ehrenbezeugungen und Liebesdiensten seitens der Angehörigen auf das Engste verbunden hat. Der Rückblick auf die Lebensführung und das Lebenswerk der Geschiedenen und der Ausblick auf die den gläubigen Christen verbürgte selige Hoffnung pflegt mit dem zur Ergebung mahnenden Trostwort für die Hinterbliebenen in gottesdienstlicher Handlung Ausdruck zu finden. Bei der Bestattung von Selbstmördern muß die Kirche Bedenken tragen, sich an solcher das Gedächtnis des Verstorbenen ehrenden Feier zu theilhaben.

In dieser Beziehung haben wir aus Zeugnissen der im Synodalarth aus den verschiedensten Theilen der Landeskirche versammelten Männer die Gewißheit erhalten, daß bei vielen Geistlichen und auch in den Gemeinden das Urtheil über das von den Organen der Kirche zu beobachtende Verfahren kein klares und sicheres ist; auch erschwert die Nothwendigkeit, unter tief bewegenden Eindrücken, bei dem Gegenüberstehen von Mitleid und Grauen, rasche Entschlüsse zu fassen, ein grundsätzliches und gleichmäßiges Handeln und belastet das Gewissen der Geistlichen.

Hierzu nehmen wir Anlaß, über das der evangelischen Kirche durch ihre Grundsätze und die bestehenden Ordnungen vorgezeichnete Verhalten hinsichtlich der Theilnahme bei der Bestattung von Selbstmördern Nachfolgendes in Erinnerung zu bringen, und veranlassen das Königliche Konsistorium, von diesem Erlaß den Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthen Kenntniß zu geben.

Das frühere preussische Staatsgesetz schrieb im § 803 Tit. 20 Thl. II A. L.-R. vor, daß Selbstmörder zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden, aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande und Range geehrt zu werden pflegt, verlustig sein sollen. Seitdem das an die Stelle des Tit. 20 getretene Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 diesen Gegenstand als zur Strafgesetzgebung nicht gehörig mit Stillschweigen übergangen hat, sieht die evangelische Kirche lediglich vor der Frage, ob sie ihrerseits die herkömmliche Ehrenentziehung bei der Beerdigung von Selbstmördern als kirchliche Sitte aufrecht erhalten soll. Nur ist durch das Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen kirchlicher Straf- und Zuchtmittel jede Art der Beerdigung, welche sich als eine Beschimpfung der Verstorbenen darstellt, also auch die Bestattung außerhalb des Kirchhofes oder an als unehrenhaft bezeichneten Plätzen ausgeschlossen.

Die Kirche hat sich daher darauf beschränkt, ihre Mitwirkung bei der Bestattung von Selbstmördern zu versagen. In Wirklichkeit ist dies nicht allein in weitem Umfang geschehen und Observanz geblieben, sondern während der letzten 30 Jahre haben auch fast sämtliche Konsistorien von einzelnen Abweichungen Anlaß genommen, die Forderung stillen Begräbnisses als innerhalb der Landeskirche in Kraft stehende Ordnung geltend und den Geistlichen ihre Nachachtung zur Pflicht zu machen. Dahin zielende Verfügungen sind wiederholt, theilweise unter unserer ausdrücklichen Genehmigung, in den Amtsblättern publizirt worden. In der Rheinprovinz und in Westfalen haben die Provinzialsynoden in derselben Richtung Beschlüsse gefaßt, welche durch die von uns ertheilte Bestätigung in Kraft traten.

Ueberall ist bei dieser Aufrechterhaltung der Forderung stillen Begräbnisses von Selbstmördern eine Ausnahme von der Regel bei Fällen notorischer Unzurechnungsfähigkeit als zulässig anerkannt worden, nur hinsichtlich der Entscheidung über das Vorhandensein des die Ausnahme rechtfertigenden Thatbestandes sind von einander abweichende Bestimmungen getroffen. In den beiden westlichen Provinzen sowie in Ost- und Westpreußen ist diese Entscheidung den Geistlichen abgenommen und den Superintendenten überwiesen, in

Schlesien ist sie an ein ärztliches Attest über den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit, in dem die Selbstentleibung erfolgte, gebunden.

Während wir die allgemein zu Recht bestehende Ordnung, welche die Begleitung von Leichen zurechnungsfähiger Selbstmörder den Geistlichen untersagt, neu in Erinnerung bringen, tragen wir zwar Bedenken, an den in einzelnen Provinzen erlassenen Verordnungen, betreffend die Entscheidung über das Vorhandensein eines Ausnahmefalles, eine Aenderung herbeizuführen, geben aber der in den übrigen Provinzen bestehenden Ordnung den Vorzug, welche diese Entscheidung der gewissenhaften Erwägung der Geistlichen überläßt, ohne sie an die Einholung einer Weisung der Vorgesetzten zu binden. Auch bedarf es für solche Fälle nicht der Zustimmung des Gemeinde-Kirchenraths, da nach § 14 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung nur die Versagung einer Amtshandlung an diese Zustimmung gebunden ist, während hier die ausnahmsweise Gewährung einer in der Regel durch die kirchliche Ordnung untersagten Amtshandlung in Frage steht.

Je größer aber die hierdurch dem pastoralen Gewissen der Geistlichen auferlegte Verantwortlichkeit ist, desto weniger können wir es bei der Erinnerung an die zu Recht bestehenden Vorschriften bewenden lassen, sondern sehen uns veranlaßt, den Geistlichen für ein den Grundsätzen der evangelischen Kirche entsprechendes Verhalten Anleitung zu geben. Es kommt dabei nicht allein darauf an, was dieselben in solchen schwierigen Fällen zu unterlassen haben, sondern auch darauf, was ihnen bei der Versagung feierlicher Bestattung ihr Amt als Seelsorger an den Hinterbliebenen zu thun auflegt.

Wenn auch die kirchliche Ordnung, daß zurechnungsfähige Selbstmörder nicht mit den üblichen kirchlichen Ehren bestattet werden sollen, mit disziplinaren Rücksichten auf den Schutz des sittlichen Urtheils in den Gemeinden zusammenhängt, so ist doch die Anwendung derselben im einzelnen Fall nicht als eine Uebung der Kirchenzucht an Verstorbenen aufzufassen, welche menschlichem Gericht entzogen und allein dem Gerichte Gottes unterstellt sind.

Für den Geistlichen entsteht bei Beerdigung solcher, welche mit Bewußtsein gewaltsame Hand an sich selbst gelegt haben, die doppelte Aufgabe, daß er den hart betroffenen und trostbedürftigen Hinterbliebenen und Leidtragenden den Segen des Wortes Gottes und des Gebetes nicht vorenthalten kann, und daß durch Versagung der mit der kirchlichen Bestattung verbundenen Ehrenbezeugungen das sittliche Bewußtsein der Gemeinde über die Verwerflichkeit willkürlicher Selbstentleibung vor Verwirrung geschützt und die Neigung zur Entschuldigung oder gar Rechtfertigung solcher That aus angeblich christlich zulässigen Motiven ferngehalten werden muß.

Es ist bei dem, was den um Selbstmörder Leidtragenden abzulehnen und was zu gewähren ist, im Auge zu behalten, daß einerseits die Angehörigen des Verstorbenen, welche im Gemeingefühl die Schuld mitempfinden, in der Regel weniger der Rüge für diesen Antheil, als der Aufrichtung bedürfen, daß aber andererseits eine selbst aus Motiven seelsorgerischen Zuspruchs veranstaltete öffentliche Trauerfeier die Grenzen seelsorgerischer Einwirkung überschreitet und leicht den Charakter einer Entlastung oder Ehrenrettung für den Selbstmörder gewinnt.

Wo hierfür taktvolles Verständniß obwaltet, müssen die Leidtragenden aus eigenem Antrieb das stille Begräbniß wünschen und sich mit dem Zuspruch des Geistlichen im engsten Kreise der Angehörigen begnügen. Gegen unpassende Zumuthungen, welche die kirchliche Feier benutzen wollen, um die Schuld in den Augen der Welt zu bedecken, schützt den Geistlichen die feste kirchliche Ordnung. Die Versagung feierlicher Bestattung darf nicht als eine in der willkürlichen Entscheidung des einzelnen Geistlichen begründete Maßnahme erscheinen, namentlich auch deshalb, um jeden Unterschied von Reich und Arm, Niedrig und Hoch auszuschließen und jedes Eingreifen in das Urtheil des barmherzigen und heiligen Gottes fern zu halten. Die dem Geistlichen persönlich obliegende und in kurzer Frist zu treffende Entscheidung muß sich auf dem Boden allgemeiner, bindender Vorschriften sicher bewegen und zurechtfinden.

Auch bei Versagung kirchlicher Ehren bleibt dem Geistlichen immer noch mannigfache Gelegenheit, seiner seelsorgerischen Aufgabe an den Hinterbliebenen zu genügen. Mangelnder Gewissenhaftigkeit oder der Scheu vor schwierigen Amtsgeschäften darf das Verbot nicht zum Vorwand werden, sich von jeder über persönlichen seelsorgerischen Zuspruch an Einzelne hinausgehenden Bethätigung zurückzuhalten.

Für die Verwandten und nächsten Freunde des Verstorbenen wird es oft Bedürfniß sein, daß aus berufener Munde die niederbeugende Erfahrung in das Licht des Wortes Gottes gestellt wird und Gebet und Flehen die Herzen zu dem Gott alles Trostes richten. Dergleichen gehört aber in die Stille des Trauerhauses, oder, wo das etwa aus äußerlichen Gründen nicht ausführbar ist, in den geschlossenen Kreis der nächsten Angehörigen. Auch hat der Geistliche Alles zu vermeiden, was der Handlung den Charakter einer solennen Trauerfeier, sei es auch hinter geschlossenen Thüren, geben könnte. Es ist daher solche Familienandacht der Regel nach und wo irgend ausführbar, von der Stunde der Beerdigung zu trennen. Durch die Gewährung seelsorgerischen Zuspruchs und gemeinsamen Gebetes für die Angehörigen verhindert die Kirche den Eindruck, als wolle sie über den Tod hinaus an dem Schuldigen einen Strafakt ausüben und nicht lediglich den Schutz des sittlichen Urtheils in der Gemeinde gegen Vergerniß sichern. In den Herzen der Hinterbliebenen darf die Ablehnung des Geleites nicht das bittere Gefühl zurücklassen, daß der Pfarrer mit

der Sache und der Familie nichts zu thun haben will und die Austheilung göttlichen Wortes verweigert. Wo Empfänglichkeit dafür vorhanden ist, sollen solche Schreckens- und Trauertage mit nachhaltiger Weckung, Klärung und Beruhigung der Gewissen abschließen. Je mehr der Geistliche in solcher Weise seines Hirtenamtes wartet, desto weniger werden die Gemeindeglieder die nothwendige Entziehung kirchlicher Ehren bei der Bestattung als eine Versagung der der Kirche im Dienst des Herrn obliegenden Handreichung empfinden, desto mehr werden die Geistlichen gegen ungebührliche Zumuthungen geschützt bleiben.

In genauere Vorschriften läßt sich die Art, wie solcher Pflicht der Seelsorge ohne Verletzung oder Umgehung der kirchlichen Ordnung zu genügen ist, nicht fassen. Die Verhältnisse der Familie und der Gemeinde, die Umstände, unter denen der Selbstmord stattgefunden, die bereits vorhandenen seelsorgerischen Beziehungen müssen dem Geistlichen in jedem einzelnen Falle sein Verfahren vorschreiben. Niemals ist außer Acht zu lassen, daß die unerläßliche Forderung des stillen Begräbnisses als des Zeugnisses gegen die schwere Schuld des bewußt vollzogenen Selbstmordes mit der Darbietung des göttlichen Wortes für die Hinterbliebenen verbunden werde. Beides zu vereinigen wird in dem Maße gelingen, als der Geistliche sein Amt auch in diesen Fällen als einen Dienst unseres Herrn und Heilandes in Seinem Namen und in Seinem Geiste ausübt.

Hermes.

An
das Königl. Consistorium
zu Königsberg.
No. 15331.

*

*

*

Königsberg, den 28. August 1884.

Vorstehender Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe gebracht.

An
sämmliche evangelische Herren Geistlichen und die Ge-
meinde-Kirchenräthe der Provinzen Ost- und West-
preußen.

N^o 15331.

N^o 2081. Betreffend die bis zur Einschulung ungetauft gebliebenen Kinder.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Berlin, den 21. August 1884.

N^o 3424 E. O.

Aus den Berichten der Königlichen Consistorien über die Zahl der bei den Einschulungen des Jahres 1883 angetroffenen ungetauften Kinder evangelischer Eltern — Circular-Erlaß vom 14. Juli 1883 N^o 3366 E. O. — haben wir zu unserer lebhaften Befriedigung entnehmen können, daß die Taufversäumnisse in Folge Wiedererwachsens des christlichen Bewußtseins in den betreffenden Kreisen und durch die unausgesetzt auf diesen Punkt gerichteten treuen Bemühungen der Geistlichen wie durch die hilfreiche Mitwirkung der kirchlichen Gemeindeorgane in wesentlicher Abnahme begriffen sind. Insbesondere hat es uns mit aufrichtiger Freude erfüllen müssen, daß die Zahl der in den Vorjahren ungetauft eingeschulten Kinder durch die nachträglich bewirkte Taufe bedeutend abgenommen hat. Es darf daraus geschlossen werden, daß die Zahl derjenigen Eltern immer geringer werden wird, welche hartnäckig ihren Kindern den Segen des Sacramentes glauben vorenthalten zu dürfen.

Indem wir dem Königlichen Consistorium auf der anliegenden Tabelle die in den einzelnen Provinzen vorgekommenen Taufversäumnisse für 1883 zur Kenntniß bringen, sprechen wir gleichzeitig die sichere Erwartung aus, daß es den vereinten Kräften der Geistlichen gelingen wird, dem offengelegten Schaden der

Kirche auf diesem Gebiete mit Erfolg weiter entgegen zu arbeiten. Der Herr der Kirche wird alle darauf abzielenden Bestrebungen mit Seiner Gnade trönen.

In Abwesenheit des Präsidenten:

Brückner.

An
das Königl. Konsistorium
zu Königsberg.
N^o 17626.

Nachweisung über die ungetauft eingeschulten Kinder pro 1883.

Laufende Nummer.	Namen der Provinz.	Zahl der ungetauften Kinder			Davon sind			Bemerkungen.
		aus den Vorjahren.	pro 1883.	Summa.	nachträg-lich ge-tauft.	in Folge Ver-gering-der Eltern nicht getauft.	noch in Ver-handlung.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Brandenburg	340	903	1243	373	119	751	In 367 Fällen ist die Taufe bereits in Aussicht genommen.
2	Sachsen incl. Stolberg-Gemeinden	65	138	203	41	58	104	
3	Rheinprovinz incl. Hohenzollern	40	61	101	46	24	31	In 5 Fällen ist die Taufe bereits in Aussicht genommen.
4	Ost- und Westpreußen	31	68	99	60	21	18	In 13 Fällen steht die Taufe unmittelbar bevor.
5	Schlesien	19	38	57	32	11	14	Ein ungetauftes Kind ist inzwischen gestorben.
6	Posen	13	20	33	17	6	10	In einem Falle steht die Taufe bevor.
7	Pommern	4	28	32	9	—	23	
8	Westfalen	4	8	12	5	2	5	In einem Falle ist die Taufe in Aussicht genommen.

*

*

*

Königsberg, den 10. September 1884.

Indem wir den vorstehenden Erlaß unter Bezugnahme auf N^o 1989 der Amtl. Mitth. zur weiteren Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Superintendenten hierdurch auf, uns bis zum 15. Februar 1885 wiederum Berichte rücksichtlich ihrer Diözesen darüber einzureichen, wie viele Kinder während der Zeit von Ostern 1883 bis Ostern 1884 ungetauft eingeschult und wie viele davon bis zum Schluß des Jahres 1884 nachträglich getauft worden sind, resp. bei wie vielen die Taufe verweigert wurde. Nachträglich vollzogene Taufen an Kindern, die in der Zeit vor Ostern 1883 eingeschult worden sind und bis zum Schluß desselben Jahres die Taufe nicht erhalten hatten, sind besonders anzugeben.

An
sämmliche Herren Superintendenten und
Geistlichen der Provinzen Ost- und
Westpreußen.

N^o 17626.

exp. 15 - 10

II. Verfügungen des Königl. Konfistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ 2082. Betrifft die Gedächtnistafeln in den Kirchen der im letzten Kriege Gefallenen.

Königsberg, den 27. August 1884.

Das Königl. General-Kommando des Ersten Armee-Corps hat uns ersucht, die Gemeinde-Kirchenräthe, welche behufs Anfertigung von Gedächtnistafeln der im letzten Kriege gefallenen Krieger Angaben der Namen derselben wünschen, dahin anzuweisen, die betreffenden Gesuche unter Angabe der zum Kirchspiel gehörigen Ortschaften bis zum 1. Januar fut. bei demselben einzureichen. Den Gemeinde-Kirchenräthen theilen wir dieses zur Nachachtung mit und erwarten, daß die Aufstellung der Gedächtnistafeln in den Kirchen, wo sie bisher unterblieben, nunmehr mit Nachdruck betrieben werden wird.

An
die sämtlichen Gemeinde-Kirchenräthe
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ 17408.

№ 2083. Betrifft die Einreichung der Unabkömmlichkeits-Atteste.

Königsberg, den 4. September 1884.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 25. November 1876 (Amtl. Mitth. No. 1352) werden die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser unter gleichzeitigem Hinweis auf Nr. 2004 der Amtl. Mitth. hierdurch aufgefordert, die Unabkömmlichkeitslisten (Hauptlisten) bei Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr von einzeln stehenden Geistlichen und evangelischen Kirchendienern, welche zugleich ein Schulamt bekleiden, nunmehr unter Beifügung ihres Gutachtens bezw. Unabkömmlichkeitsattestes nach dem dort abgedruckten Schema binnen 14 Tagen uns einzureichen.

№ 18090.

№ 2084. Urkunde, betreffend die Einsparung der Försterei Juwendt zur evangelischen Kirche in Lautischken.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird nach Anhörung der Betheiligten von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die evangelischen Bewohner der an der Agilla-Lautischken-Wehlauer Chaussee gelegenen neuen Försterei Juwendt werden zur evangelischen Kirche in Lautischken, Kreises Labiau, eingepfarrt.

§ 2.

Dieselben sind verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Amtshandlungen des Amtes des evangelischen Geistlichen an der Kirche in Laufischken zu bedienen. Dagegen hat auch letzterer gegen dieselben Pflichten, welche ihm in Bezug auf seine übrigen Gemeindeglieder obliegen.

§ 3.

Ferner sind die hierdurch Eingepfarrten verbunden, für ihre geistlichen Amtshandlungen die bei der Kirche in Laufischken geltenden Stollgebühren zu entrichten und sämtlichen persönlichen Lasten der Gemeindeglieder und Leistungen derselben an die Kirchenbeamten des Kirchspiels und ebenso zu kirchlichen Umlagen gleich den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeinde beizutragen.

§ 4.

Die Kirchengemeinde Laufischken und die von derselben angestellten Kirchenbeamten haben kein Widerspruchsrecht und kein Recht auf Entschädigung, wenn die in Rede stehenden Evangelischen mit Genehmigung der zuständigen Behörden etwa wieder von der evangelischen Kirche in Laufischken getrennt werden sollten.

§ 5.

Diese Urkunde tritt mit dem achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages in Kraft, in welchem das dieselbe veröffentlichtende Stück des Amtsblatts der unterzeichneten Königlichen Regierung ausgegeben wird.

Königsberg, den 27. Mai 1884.

Königsberg den 6. Juni 1884.

(L. S.)

(L. S.)

**Königliches Konsistorium der Provinzen
Ost- und Westpreußen.**

gez. Siehr.

N^o 10424.

**Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

gez. Meier.

N^o 3980/5 II.

*

*

*

Königsberg, den 17. September 1884.

Vorstehende, im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, vom 4. September d. J., Stück 36, Seite 215 publizierte Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

N^o 2085. Betrifft die Einammlung einer allgemeinen Kirchenkollekte für das Krankenhaus der Barmherzigkeit zu Königsberg.

Königsberg, den 26. September 1884.

Unter Bezugnahme auf No. 1907 dieses Blattes veranlassen wir die Herren Geistlichen unsers Aufsichtsbezirks die Kirchenkollekte für das Krankenhaus der Barmherzigkeit in Königsberg pro 1884 am diesjährigen Todtenfeste abzuhalten und die Erträge bis ult. Dezember c. an die Herren Superintenden ten resp. Superintendentur-Verweser abzuführen, welche dieselbe ihrerseits unter Einreichung der üblichen Nach-

weisung an uns bis zum 1. Februar fut. an den Vorstand des genannten Hauses einzusenden haben. Wir können auch diesmal nicht unterlassen, die in Rede stehende Anstalt dem Interesse der Herren Geistlichen aufs Wärmste zu empfehlen.

An
sämmliche evangelische Herren Geistlichen
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 19250.

III. Kirchliche Notizen.

Todesfall. Der Pfarrer Korsch in Bartenstein ist, 63 Jahre alt, nach 29jähriger geistlicher Amtsführung am 13. August c. gestorben.

Vakanzen. Bartenstein (Diözese Friedland), Kirche Königl. Patronats, Pfarrstelle, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Korsch. Einkommen neben Wohnung ca. 4628 M., Seelenzahl der Parochie ca. 6730; 6 Schulen mit 21 Lehrern. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment.

Moltheinen (Diözese Gerdauen), Pfarrstelle privaten Patronats (Graf v. Egloffstein auf Arklitten), erledigt durch die anderweite Berufung des Pfarrers Hoppe. Einkommen neben Wohnung ca. 3850 M., 2320 Seelen; 6 Schulen mit 8 Lehrern.

Tieffensee (Diözese Heiligenbeil), Pfarrstelle privaten Patronats (Rittergutsbesitzer v. d. Gröben auf Arenstein), erledigt durch die Berufung des Pfarrers Kühn in die Pfarrstelle zu Zinten. Einkommen neben Wohnung ca. 2715 M.; 1370 Seelen; 3 Schulen mit 3 Lehrern.

Passenheim (Diözese Ortelsburg), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Emeritierung des Pfarrers v. Malotta. Einkommen neben Wohnung ca. 3989 M., wovon jedoch bis Ende Juni 1891 jährlich 1097 M. als Pfründeabgabe an den Pensionsfonds der ev. Landeskirche zu entrichten sind. Seelenzahl der Parochie ca. 6045, darunter ca. 5020 Polen; 14 Schulen mit 18 Lehrern. Es können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die mit Ablauf der Pfründeabgabezeit ein Dienstalter von mindestens 10 Jahren erreichen und des Polnischen mächtig sind. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organe die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 auszuüben. Die Frist zur Wahl läuft bis ult. Dezember c. Bewerbungen sind schriftlich beim Gemeinde-Kirchenrath zu Passenheim oder beim Königl. Konsistorium einzureichen. Auf Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths werden die Vakanzersparnisse zur Aufbesserung des Pfarreinkommens angesammelt; bis jetzt betragen dieselben 781 M.

Geyerswalde mit den Filialen Pögsdorf und Reichenau (Diözese Osterode), Pfarrstelle privaten Patronats, erledigt durch Berufung des bisherigen Pfarrinhabers in eine andere Stelle. Einkommen neben freier Wohnung ca. 2613 M.; ca. 2558 Seelen, darunter 1400 Polen; 5 Schulen mit 6 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Da das Patronat zur Zeit ruht, so erfolgt die Besetzung durch das königliche Konsistorium, an welches Meldungen zu richten sind.

Inse (Spdtur. litt. Niederung), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Lehmann in die Pfarrstelle zu Pillupönen. Einkommen neben Wohnung ca. 2287 M.; ca. 2139 Seelen, darunter 1400 Littauer; 4 Schulen mit 4 Lehrern. Die Kenntniß der littauischen Sprache ist erforderlich. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment. Meldungen sind an das Königl. Konsistorium zu richten. Ein Zuschuß zum Minimal-Einkommen wird event. nachgesucht werden.

Pillkallen (Diözese gleichen Namens), Kirche Königl. Patronats, zweite Predigerstelle, erledigt durch die Berufung des Predigers Schulz in die Pfarrstelle zu Plaszken. Einkommen neben Wohnung ca. 3081 M. Gesamtseelenzahl der Pfarochie ca. 11822, darunter ca. 500 Littauer; 21 Schulen mit 29 Lehrern. Die Kenntniß der littauischen Sprache ist erforderlich. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment. Meldungen sind an das Königl. Konsistorium zu richten.

Johannisburg (Diözese gleichen Namens), zweite Predigerstelle Königl. Patronats, erledigt durch die Berufung des Predigers Casper in die Pfarrstelle zu Seehesten. Einkommen neben Wohnung ca. 4041 M. Die Pfarochie zählt 10,680 Seelen, darunter 7734 Polen; 25 Schulen mit 35 Lehrern. Die Gemeinde hat durch die Gemeindeorgane nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 die Wahl des Nachfolgers bis ult. November c. herbeizuführen. Bewerbungen sind schriftlich beim Gemeinde-Kirchenrath oder beim Königl. Konsistorium anzubringen. Nur solche Bewerber können berücksichtigt werden, die ein Dienstalter von 10 Jahren haben und des Polnischen mächtig sind.

Arns (Diözese Johannisburg), zweite Predigerstelle Königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Predigers Gettkant in die Pfarrstelle zu Aweiden. Einkommen neben Wohnung ca. 2461 M. Seelenzahl der Pfarochie ca. 5454, darunter ca. 4454 Polen; 11 Schulen mit 15 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Gemeinde hat durch die Gemeinde-Organe die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 bis zum 15. November c. auszuüben. Meldungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath zu Arns oder ans Königl. Konsistorium zu richten.

Bilderweitschen (Diözese Stallupönen), Pfarrstelle Königl. Patronats, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Fuchs zum 1. Oktober c. zur Erledigung. Einkommen neben Wohnung ca. 3971 M., wovon jedoch bis Ende September 1892 jährlich 1092 M. als Pfründeabgabe an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu entrichten sind. Seelenzahl ca. 3496, darunter ca. 11 Littauer; 8 Schulen mit 9 Lehrern. Die Gemeinde hat durch die Gemeindeorgane nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 die Wahl des Nachfolgers bis zum 1. Oktober c. auszuüben. Bewerbungen sind schriftlich beim Gemeinde-Kirchenrath Bilderweitschen oder beim Königl. Konsistorium anzubringen. Nur solche Bewerber können Berücksichtigung finden, die spätestens mit dem Ablauf der Pfründeabgabzeit ein Dienstalter von 10 Jahren erreichen. Die Kenntniß der littauischen Sprache ist nicht mehr durchaus erforderlich.

Elbing St. Marien (Diözese Elbing), erste Pfarrstelle privaten Patronats, kommt zum 1. Oktober c. durch die Emeritirung des Superintendenten Krüger zur Erledigung. Einkommen excl. Wohnung ca 4709 M., incl. derselben ca. 5180 M., wovon jedoch bis ult. September 1892 eine jährliche Pfründeabgabe von 1295 M. zu entrichten ist; ca. 6560 Seelen. Meldungen sind an den Magistrat Elbing zu richten.

Stellenbesetzungen. Schippenbeil (Diözese Friedland Ostpr.), zweite Predigerstelle, mit dem Predigtamts-Kandidaten Julius Karl Kasemir.

Zinten (Diözese Heiligenbeil), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Tiefensee, Friedrich Wilhelm Emil Kühn.

Hermsdorf (Diözese Pr. Holland), Pfarrstelle, mit dem Predigtamts-Kandidaten, Seminar-Oberlehrer in Pr. Eylau, Adolph Eduard Gising.

Plaszken (Diözese Tilsit), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Prediger in Pillkallen, Gustav Otto Viktor Schulz.

Fürstenwalde, (Diözese Ortelsburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Verweser derselben, Prediger August Rudolf Skrodski.

Rydzewen (Diözese Löben), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Vikar derselben, Prediger Hermann Franz Percio.

Aweiden (Diözese Sensburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Prediger in Arns, Karl Gettkant.

Stallupönen (Diözese Stallupönen), zweite Predigerstelle, mit dem seitherigen Vikar, Prediger Franz Moritz Biehe.

Trutenau-Herzberg (Diözese Danziger Werder), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer zu Gischkau (Diözese Danziger Höhe), Dr. Johannes Wilhelm Ferdinand Rindfleisch.

Danzig, St. Johannis, Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer zu Moltheinen (Diözese Gerdauen), Bernhard Julius Theodor Hoppe.

Schöneberg (Diözese Marienburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrvikar, Prediger Karl Ferdinand Beihl.

Elsenau (Diözese Königsberg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Ornsdörf und Prediger in Regenwalde (Provinz Pommern) Ernst Oskar Dieckmann.

Ordinirt. Ernst Johann Paul Hallpap als Pfarrverweser in Schönau (Diözese Königsberg).

Johann August Leo Maximilian Schliepe als Hilfsprediger in Schwetz (Diözese Schwetz).

Viktor Eugen Alfred Hartisch als Pfarrverweser in Gr. Lunau (Diözese Culm).

Adolf Eduard Gising als Pfarrer in Hermsdorf (Diözese Br. Holland).

Hermann Adolf Grunau als Hilfsprediger in Pillkallen.

Julius Karl Kasimir als zweiter Prediger in Schippenbeil (Diözese Friedland).

Otto Karl Johann Kossack als Pfarrverweser in Frauenburg.

Ordensverleihung. Dem Pfarrvikar, Superintendent a. D. Pfarrer emer. Thal in Görzno, der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife.

Austritt aus der evangelischen Landeskirche. Nach einer Benachrichtigung des königlichen Konsistoriums der Provinz Sachsen ist der frühere Hilfsprediger in Stendal, Emil Friedrich Ludwig Wandert, aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten.

(Ausgegeben den 10. Oktober 1884.)